

SHOTOKAN KARATE-DO INTERNATIONAL HÖRI

STATUTEN



Statuten und Clubregeln

Shotokan Karate - Do International Höri
gegründet im April 1979 von Pietro Natale

1. Revision 31.8.1994
2. Revision 09.3.2009
3. Revision 22.3.2010
4. Revision 26.6.2017

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "SHOTOKAN KARATE - DO INTERNATIONAL HÖRI"- nachstehend S.K.I.H." genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in Höri.

Art. 2

Der Club bezweckt die praktische Pflege des traditionellen Karate - Do nach den japanischen Richtlinien von "SHOTOKAN KARATE - DO INTERNATIONAL FÖDERATION" (S.K.I.F.). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Club ist Mitglied im Verein "SHOTOKAN KARATE - DO INTERNATIONAL SWISS FEDERATION " (S.K.I.S.F.), der im Herbst 1977 durch Sensei Koga gegründet wurde. Er gehört dem SKIF in Japan an, der von Sensei Hirokazu Kanazawa 10. Dan (Weltcheftrainer) gegründet wurde. SKIF Organisationen bestehen schon in über 80 Ländern, wie z.B. Großbritannien, Irland, Schottland, Algerien, Kenia usw., sowie auch in der Schweiz.

SKIF ist eine selbständige Organisation, absolut getrennt von JKA (Japan Karate Association).

ORGANISATION

Art. 4

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand (VS)
- c) Die Rechnungsrevisoren (RR)
- d) Die Technische Kommission (TK)

Art. 5

Alle Funktionen der Cluborgane sind ehrenamtlich, soweit die Generalversammlung nicht etwas anderes beschließt.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6

Die Generalversammlung besitzt alle Befugnisse, welche nach den Statuten nicht anderen Organen übergeben sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmenden Aktivmitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen (siehe z.B. Art.23). Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/in doppelt. Als stimmberechtigt gelten Aktivmitglieder, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung mindestens 16 Jahre alt sind.

Die GV findet im 1/3 des Jahres statt. Einladungen müssen schriftlich mindestens 3 Wochen vor der GV versandt werden. Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vorher an die GV gerichtet werden.

DER VORSTAND

Art. 7

Der Vorstand vertritt den Club nach außen. Er besteht aus 3 - 7 Aktivmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt, welche auch den/die Präsidenten/in bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, muss aber mindestens einen/e Aktuar/in und einen/e Kassierer/in bezeichnen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/in doppelt. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Für die Durchführung seiner eigenen Beschlüsse besitzt er eine Ausgabenkompetenz von Fr. 500.- pro Einzelfall.

Über seine Tätigkeit und über das Rechnungswesen hat er der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Generalversammlung wählt den Vorstand jedes Jahr neu, so auch den/die Präsidenten/in.

Art. 8

Für den Club führen die rechtsgültigen Unterschriften: Der/Die Präsident/in, bei dessen Abwesenheit der/die Vize - Präsident/in oder der/die Kassier/in.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 9

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren/innen dürfen nicht dem Vorstand oder der Technischen Kommission angehören. Es können auch Drittpersonen beantragt werden.

Art. 10

Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung sowie die gesamte Rechnungsführung. Sie haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen vorzunehmen. Über die Jahresrechnung legen Sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

MITGLIEDER

Art. 11

Aktivmitglieder sind diejenigen Clubmitglieder, welche innerhalb des Clubs praktisch Karate betreiben.

Ein Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Dafür ist das entsprechende Formular auszufüllen. Sollte eine Aufnahme in den Verein nicht möglich sein, entscheiden der Vorstand und die TK gemeinsam über das weitere Vorgehen.

Zu Ehrenmitgliedern können jene aktiven Mitglieder gewählt werden, welche sich durch spezielle, über längere Zeit anhaltende Einsätze, für den Club in überdurchschnittlicher Weise eingesetzt haben. Dabei müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- 10 Jahre aktive Vereinsmitgliedschaft
- „ehrentvolle“ Mitgliedschaft im Sinne unserer Philosophie
- Aktive Teilnahme am Vereinsleben
- Vorstandstätigkeit während mehreren Jahren
- Überdurchschnittlicher und unentgeltlicher Einsatz für den S.K.I.H. in den Bereichen
 - o Auf- und Ausbau
 - o Entwicklung und aktive Unterstützung der sportlichen Ziele des S.K.I.H.
 - o Fördern der Vereinszusammengehörigkeit

Ehrenmitglieder werden anhand der oben erwähnten Punkte durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung gewählt. Bei gewählten Ehrenmitgliedern entfällt die Mitgliederbeitragspflicht.

Die Gönner des Clubs haben Anrecht auf die untenstehenden Leistungen:

- Einladung für die Turniere und kulturellen Veranstaltungen des Clubs
- Veröffentlichung auf Wunsch des vollständigen Namens auf der Club Homepage

Der Anspruch der Gönner ist dabei unabhängig vom Gönnerbeitrag.

Die Gönner erlangen durch die Zahlung des Beitrages keine Mitgliedschaft im Club und unterstehen somit auch keinen Vereinsstatuten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Bei Verstoss gegen Clubregeln oder Statuten ist der Vorstand und die Technische Kommission berechtigt, ein Clubmitglied auszuschliessen.

Austritte sind jederzeit möglich, sie müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und die in den Clubregeln beschriebenen Kündigungsfristen sind einzuhalten.

BEITRÄGE

Art. 12

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder. Die Mitgliederbeiträge werden halbjährlich in Rechnung gestellt. Die Höhe der Beiträge und spezielle Modalitäten werden in den Clubregeln festgehalten.

TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 13

Die Technische Kommission besteht aus 3 - 7 Aktivmitgliedern, welche dem Vorstand angehören können. Der Informationsfluss zwischen TK und Vorstand muss sichergestellt sein. Dafür stimmen sich Präsident und Dojoleiter regelmässig ab.

Die TK bestimmt die Dojo-Leitung, welche den Club gegenüber dem SKISF vertritt. Die Organisation der Dojo-Leitung wird einmal jährlich auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft. Dies wird vom Vorstand geprüft. In allen anderen Belangen handelt die TK unabhängig vom Vorstand.

Art. 14

Die TK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden TK-Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Dojo-Leiters doppelt.

Art. 15

Die TK entscheidet in allen Fragen, welche unmittelbar die Riege des Karate innerhalb des Clubs und in der Öffentlichkeit betreffen. Sie stellt insbesondere das Lernprogramm auf, sorgt für dessen Durchführung und überwacht ganz allgemein die Schulung. Die finanziellen Belange der japanischen Trainer liegen in der Kompetenz der Technischen Kommission.

Art. 16

Die TK ist zur Verleihung und dem Entzug der in die Kompetenzen des Clubs fallenden Kyu-Grade zuständig.

Art. 17

In ihren Kompetenzen ist die TK gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von der Generalversammlung unabhängig.

Art. 18

Über Karateveranstaltungen mit anderen Clubs, sowie Auftritte in der Öffentlichkeit entscheiden die TK und der Vorstand zusammen.

Art. 19

Der Karateclub hat die Möglichkeit, Trainer fest anzustellen oder stundenweise zu verpflichten. Vertragliche Modalitäten sind dabei durch den Vorstand zu regeln (vgl. Art. 8), inhaltliche Aspekte des Trainings sind durch die TK zu regeln.

VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Gebühren für besondere Leistungen des Clubs
- dem Ertrag aus Veranstaltungen
- freiwilligen Zuwendungen [Ergänzung:] (Gönnerbeiträge)
- dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- den Trainerentschädigungen
- Verbandseiträgen an den SKISF
- Aufwendungen für Hallenmiete
- Aufwendungen für Turniere und Trainings
- Aufwendungen für Japanische Instruktoeren

Art. 21

Das Vereinsvermögen soll zum grössten Teil der praktischen Pflege des Karate zukommen und nur im bescheidenen Ausmass für Zwecke der reinen Geselligkeit innerhalb des Clubs verwendet werden.

Art. 22

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 23

Die Statuten können von der Generalversammlung bei 3/4 Mehrheit der Stimmen sämtlicher mitstimmenden Aktivmitglieder geändert werden.

Art. 24

Eine Zweckänderung des Clubs (Art. 2) ist ausgeschlossen. Ferner sind die Bestimmungen über die Kompetenzen des Vorstandes und der TK sinngemäss unabänderlich

Art. 25

Die Auflösung des Clubs kann in der gleichen Weise wie die Statutenänderung von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 26

Bei der Auflösung des Clubs S.K.I.H. ist das Vereinsvermögen dem SKISF bis zur Gründung einer neuen lokalen Organisation zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Das Vermögen wird einem neuen Club dann freigegeben, wenn er die gleichen Ziele verfolgt wie der S.K.I.H. Bei mehreren gleichzeitigen Neugründungen entscheidet SKISF, welcher neuen Organisation das deponierte Vermögen zukommen soll.

Erfolgt innerhalb von fünf Jahren seit der Auflösung des Clubs keine Neugründung, so geht das Vermögen in das Eigentum der besagten Organisation SKISF über.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Im übrigen gelten die Vorschriften des ZGB , Art. 60 bis 79.

Der Vorstand und die TK erlassen gemeinsam ein Clubreglement.

Die revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 31.08.1994, 09.03.2009 und 22.3.2010 sowie an der ausserordentlichen GV vom 26.6.2017 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

CLUBREGELN

ANMELDEFORMALITÄTEN

Clubmitglieder haben ein Beitrittsformular auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter (Eltern, Erzieher usw.).

MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge werden bei Bedarf an der GV angepasst und entsprechend dem Entscheid hier vermerkt:

Die momentane Höhe der Beiträge ist für:

Aktive Erwachsene:	CHF 250.— pro Halbjahr
Aktive Lehrlinge:	CHF 200.— pro Halbjahr
Aktive Kinder	CHF 200.— pro Halbjahr

Ab zwei Kindern pro Familie erfolgt eine Reduktion von 25% vom halbjährlichen Gesamtbetrag. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

In besonderen Fällen kann der Vorstand ausnahmsweise einem Aktivmitglied die Monatsbeiträge auf beschränkte Zeit erlassen.

Der Vorstand kann beitragsfrei erklärt werden, ebenso die Technische Kommission und alle Trainer.

AUSTRITTE

Diese sind gemäss den Statuten jederzeit möglich. Austritte müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Es gilt die 1 Monatige Kündigungsfrist auf den 30.6. oder den 31.12.

HYGIENE

Haarschnitt und Make-up sowie Kleidung sollen nicht aus dem Rahmen fallen. Es wird vorausgesetzt, dass man sich vor jedem Training vollständig wäscht. Der Karate-Gi soll stets in sauberem Zustand sein. Finger- und Zehennägel sollen kurz geschnitten sein (Verletzungsgefahr). Nach dem Training wird empfohlen, jeweils zu duschen. Helfen Sie bitte mit, ansteckende Krankheiten zu verhüten.

PÄSSE UND LIZENZMARKEN

Die Mitglieder müssen nach dem Eintritt in den Club einen Karate- Pass beziehen. Die Bestellung erfolgt automatisch. Kosten hierfür werden vom SKISF festgesetzt. Die Lizenzmarke muss jedes Jahr neu gelöst werden. Auch diese Bestellung erfolgt automatisch. Sie berechtigt, an Turnieren von SKIF und an Grad-Prüfungen teilzunehmen. Auch ist sie zur Unterstützung von SKIF- Japan.

CLUBLEBEN

Die Trainer und der Vorstand sind bemüht, das Programm so interessant wie nur möglich zu gestalten. Besondere Kurse, Referate usw. werden bekannt gegeben.

ENTSCHULDIGUNGEN

Jeder, der während längerer Zeit das Training nicht besuchen kann, hat dies dem/der Trainer/in oder dem/der Präsidenten/in zu melden, auch dann, wenn keine Beitragsbefreiung gewünscht wird.

NOTWEHR

Alle erlernten Kenntnisse des Karate und Budosportes dürfen nicht an Unberufene weitergegeben werden. Techniken, die andere gefährden, sind nur in äusserster Not anzuwenden.

VERSCHIEDENES

Streitigkeiten werden im Club nicht geduldet, sprich sind gütlich und konstruktiv zu regeln. Wiederholt fehlbare Mitglieder können aus dem Club ausgewiesen werden. Es wird ausschliesslich im weissen Karate-Gi trainiert. Schmuck (Ohrringe, Fingerringe, Uhren usw.) sind vor dem Training abzulegen.

PRÜFUNGEN

Prüfungen werden im Dojo bekanntgegeben. Die Technische Kommission entscheidet, wer zur Prüfung zugelassen wird. Entscheidungskriterien sind: Trainingsstunden, Beherrschen der geforderten Techniken, Bild und Darstellung von Karate, Einstellung zum Karate.

CLUBREGELN UND STATUTEN

Diese werden den Mitgliedern beim Eintritt in den Club ausgehändigt.

VERSICHERUNG

Es besteht keine Unfallversicherung im Club. Jedes Mitglied hat selbst zu prüfen, ob er/sie genügend versichert ist. Der Club haftet nicht für Diebstahl oder Verlust von Gegenständen und Wertsachen. Beugen Sie vor, nehmen Sie die Sachen mit ins Dojo.

TRAINING

Gemäss Statuten hat der/die Trainer/in unbedingt Vollmacht während den Trainingsstunden. Ihm/Ihr zur Seite stehen die jeweils Ranghöchsten. Fehlt an einem Training der/die Leiter/in, so übernimmt der/die Ranghöchste das Training. Beim betreten und verlassen des Dojos ist der Gruss aus dem Stand (Ritsu - Rei) zu machen. Beim Beginn und am Schluss des Haupttrainings wird der Gruss kniend (Za - Rei) gemacht. Wer das Training früher verlassen muss, hat sich beim/bei der Trainer/in abzumelden. Aktive die während der Trainingsstunden eintreten, machen selbstständig die Begrüssung (Za - Rei), Gymnastik und ordnen sich dann ohne zu stören dem laufenden Training ein.